2.4. Anpassung der direkten Bundessteuer an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge

In seiner Botschaft vom 1. Mai 1984 schlägt der Bundesrat die Anpassung der direkten Bundessteuer an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) vor.

Entsprechend dem Auftrag in Absatz 5 von Artikel 34quater BV enthält dieses Gesetz in den Artikeln 80 - 84 und 98 Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Vorsorge. Der Beschluss über die direkte Bundessteuer ist deshalb entsprechend anzupassen. Das ist der Zweck dieser Vorlage.

Die wesentlichsten Änderungen, die sich aus der Anpassung an das BVG ergeben, sind namentlich die folgenden:

- Die von den Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz oder Reglement geleisteten Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind steuerlich in vollem Umfange abzugsfähig, während sie heute nur beschränkt zum Abzug gebracht werden können.
- Der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge entspricht als zweite grundlegende Neuerung die Vorschrift, dass die künftigen Vorsorgeeinrichtungen durch den Steuerpflichtigen vollumfänglich zu versteuern sind, während sie heute in Abstufung von 60, 80 oder 100 Prozentje nach Umfang ihrer Finanzierung durch den Vorsorgenehmer - zur Besteuerung herangezogen werden.
- Herabsetzung des kombinierten Versicherungs- und Sparzinsenabzuges auf Fr. 1'800 für Verheiratete (bisher Fr. 3'000) und auf Fr. 1'500 für die übrigen Steuerpflichtigen (bisher Fr. 2'500). Die Kürzung dieser Abzüge drängt sich auf, weil inskünftig die Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der Steuer vollumfänglich befreit werden. Umgekehrt soll der kombinierte Abzug neu um Fr. 200 je Kind erhöht werden. Diese Beiträge entsprechen denjenigen im Entwurf eines BG über die direkte Bundessteuer.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1984, 8. November: Die vorberatende Kommission des Ständerates stimmt mehrheitlich den Anträgen des Bundesrates zu. Zur Besserstellung der Ehepaare setzt die Kommission den kombinierten Versicherungs- und Sparzinsenabzug für Verheiratete statt auf Fr. 1'800 auf Fr. 2'000 fest und für Alleinstehende statt auf Fr. 1'500 auf Fr. 1'000. Ferner schlägt die Kommission vor, den kombinierten Abzug je Kind um Fr. 300 (statt um Fr. 200) zu erhöhen.
- 1984, 13. Dezember: Der Ständerat stimmt den Anträgen seiner vorberatenden Kommission oppositionslos zu.
- 1985, 1. Februar: Gegenüber der ständerätlichen Fassung nimmt die vorberatende Kommission des Nationalrats namentlich folgende Änderungen vor:
 - Die Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung sollen wie jene für die berufliche Vorsorge vollumfänglich abgezogen werden können.
 - Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Sparkapitalien pro Kind von Fr. 300 auf Fr. 400.

- Abzug der Beiträge des Vorsorgenehmers für den Einkauf von Beitragsjahren nur, wenn die Altersleistung nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnt oder fällig wird.
- Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge sollen nicht mehr zum Rentensatz, sondern separat besteuert werden.
- 1985, 5. März: Der Nationalrat stimmt den Anträgen seiner vorberatenden Kommission zu.
 Das Gesetz geht zur Differenzbereinigung an den Ständerat zurück.
- 1985, 14. März: Im Differenzbereinigungsverfahren stimmt der Ständerat auf Antrag seiner vorberatenden Kommission den Beschlüssen des Nationalrates zu und beseitigt damit die zwischen den beiden Kammern noch bestehenden vier Differenzen.
- 1985, 22. März: In der Schlussabstimmung heissen die eidg. Räte die Anpassung der direkten Bundessteuer an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) gut und zwar der Nationalrat mit 150 gegen 0 und der Ständerat mit 37 gegen 0 Stimmen.
- 1985, 13. November: Der Bundesrat erlässt die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Ihre Bestimmungen, die den Abzug der entsprechenden Vorsorgebeiträge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden regeln, treten am 1. Januar 1987 in Kraft. Bezüglich der Abzugsberechtigung für Beiträge sieht die Verordnung namentlich folgende Regelung vor:
 - Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen in folgendem Umfang von ihrem Einkommen abziehen:
 - jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 80 BVG angehören.
 - b) jährlich bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören.
 - Sind beide Ehegatten erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.